

Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Waltershausen

Aufgrund des § 19 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, Seite 531) hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Waltershausen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Waltershausen besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Waltershausen zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde und eines Ehrengeschenks.

Die Ehrenbürgerurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Stadt Waltershausen; Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Waltershausen wird Herrn/Frau ... das Ehrenbürgerrecht verliehen; Waltershausen, am ... Der Bürgermeister“
und ist vom Bürgermeister unterschrieben.

- (2) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Persönlichkeiten i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKO kann von jedermann an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anregung muss in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend begründet sein.
- (3) Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beim Bürgermeister eingeht, hat dieser zum nächstmöglichen Termin den Hauptausschuss über die Anregung zu informieren und umgehend eine Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes einzuleiten. Im Ergebnis dieser Prüfung entscheidet der Hauptausschuss, ob ein förmlicher Antrag (Beschlussvorlage) zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Stadtrat gestellt wird. Wird von einer Antragstellung abgesehen, wird das Ergebnis mit Begründung dem Vorschlagenden mitgeteilt.

- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Vorberatung in einer Sitzung des Hauptausschusses.
- (5) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Ehrenbürgern nach Absatz (1) wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Waltershausen gewährt. Die Ehrenbürger werden zur Ehrenamtsgala, zu Festveranstaltungen der Stadt Waltershausen und zu Festsitzungen des Stadtrates eingeladen.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer außerordentlichen festlichen Sitzung des Stadtrates und wird durch eine Laudatio gewürdigt.
- (7) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Waltershausen ein.
- (8) Beim Ableben des Geehrten verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk den Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Sie können an die Stadt Waltershausen zurückgegeben werden.

§ 2 „Kestner-Medaille“ der Stadt Waltershausen

- (1) Personen und Personenvereinigungen, die sich in besonderem Maße um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Waltershausen verdient gemacht haben, kann als Würdigung die „Kestner-Medaille“ verliehen werden. Zur Würdigung außergewöhnlicher Verdienste zum Wohle der Stadt Waltershausen kann die „Kestner-Medaille in Gold“ verliehen werden.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille ist eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 € verbunden.
- (3) Vorschläge zur Verleihung der „Kestner-Medaille“ sowie der „Kestner-Medaille in Gold“ kann jede natürliche und jede juristische Person bis zum 15. April des Jahres der Verleihung beim Bürgermeister der Stadt Waltershausen einbringen.
- (4) Aus den eingereichten Vorschlägen unterbreitet der Hauptausschuss dem Stadtrat bis zu drei Vorschläge zur Verleihung der „Kestner-Medaille“. Vorschläge zur Verleihung der „Kestner-Medaille in Gold“ werden nur dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Die Medaille wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen.
- (6) Die Medaille geht nach Verleihung in den Besitz des/ der Empfängers(in) über.

- (7) Über die Verleihung der Medaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Goldenes Buch der Stadt Waltershausen

- (1) Zu besonderen Anlässen (Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Waltershausen erfolgen.
- (2) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Waltershausen befindet der Bürgermeister. Der Stadtrat ist im Nachgang stets über den Eintrag zu informieren.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Für Ehrenbezeichnungen gilt § 11, Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen, in der Fassung vom 15.10.2010.

§ 5 Namensverleihung

- (1) Namensverleihungen sind Persönlichkeiten vorbehalten, deren Wirken über Jahrzehnte für die Stadt Waltershausen und zum Wohle ihrer Bürger in besonderem Maße nachgewiesen werden kann und damit die Historie der Stadt bereichern. Öffentliche Einrichtungen, Straßen und Plätze sollten grundsätzlich die Namen von verstorbenen Persönlichkeiten erhalten.
- (2) Die Ehrung wird mit der Enthüllung des Namens an / in der Einrichtung in feierlicher Form und unter Teilnahme der nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen vorgenommen.
Bei Straßen und Plätzen wird eine öffentliche Verleihung des Namens der Persönlichkeit in Anwesenheit der / des nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen am Ort durchgeführt.
- (3) Über Namensverleihungen entscheidet der Stadtrat der Stadt Waltershausen in einer nichtöffentlichen Sitzung nach Vorberatung in den Ausschüssen.

§ 6 Ehrengrab

- (1) Ehrengräber sind der Ehrung von Persönlichkeiten vorbehalten, bei denen außerordentliche Verdienste um die Stadt Waltershausen und somit zum Wohle ihrer Bürger nachgewiesen werden. Diese Verdienste müssen in die Historie der Stadt Waltershausen auch für künftige Generationen nachvollziehbar einfließen.
- (2) Nach dem Tode eines Bürgers, der sich um die Stadt Waltershausen außerordentlich verdient gemacht hat, kann für diesen ein Ehrengrab eingerichtet werden.
Ruheort ist der Friedhof der Stadt Waltershausen oder die Friedhöfe in den Ortsteilen.
Die Stadt Waltershausen gewährt eine Pflege des Grabes auf Dauer und trägt die Grabstättengebühr für die zu ehrende Person.

In der Ehrengrabstätte besteht die Möglichkeit unter Voraussetzung und Anwendung der gültigen Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung auch künftig weitere Beisetzungen durchzuführen.

- (3) Die Einrichtung eines Ehrengrabes beschließt der Stadtrat der Stadt Waltershausen in einer nichtöffentlichen Sitzung nach Vorberatung in den Ausschüssen.

§ 7 Ehrenamtspreis

- (1) Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in Waltershausen in besonderem Maße ehrenamtlich engagieren oder das Ehrenamt in besonderer Weise fördern, können mit dem Ehrenamtspreis der Stadt Waltershausen ausgezeichnet werden.
- (2) Die Auszeichnung wird symbolisiert durch ein von der Stadt Waltershausen gestiftetes Ehrengeschenk und durch einen gerahmte Urkunde, die nach der Verleihung in den Besitz des Empfängers übergeht.
- (3) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises kann jede juristische oder natürliche Person bis zum 15. April des Jahres der Verleihung beim Bürgermeister einbringen.
- (4) Aus den eingereichten Vorschlägen unterbreitet der Hauptausschuss dem Stadtrat bis zu drei Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises.
- (5) Der Stadtrat beschließt über die Preisträger in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Die Stadt Waltershausen überreicht durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten und ggf. den Ortsteilbürgermeister bei hohen Ehe- und Altersjubiläen eine Glückwunschkarte und ein Ehrengeschenk.

- (2) Als Ehejubiläen gelten

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

Die Ehejubiläen können bei der Stadtverwaltung angezeigt werden.

- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90. und 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Zum 91. – 99. Geburtstag erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

Falls der/die Geehrte die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Sinne des § 45 Strafgesetzbuch verliert, kann die Ehrung nach dieser Satzung durch den Stadtrat widerrufen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Rückforderbare Ehrengaben sind an die Stadt Waltershausen zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verleihung der „Kestner-Medaille“ der Stadt Waltershausen vom 09.11.2009 außer Kraft.

Waltershausen, den 24.05.2012

Brychcy
Bürgermeister

Siegel